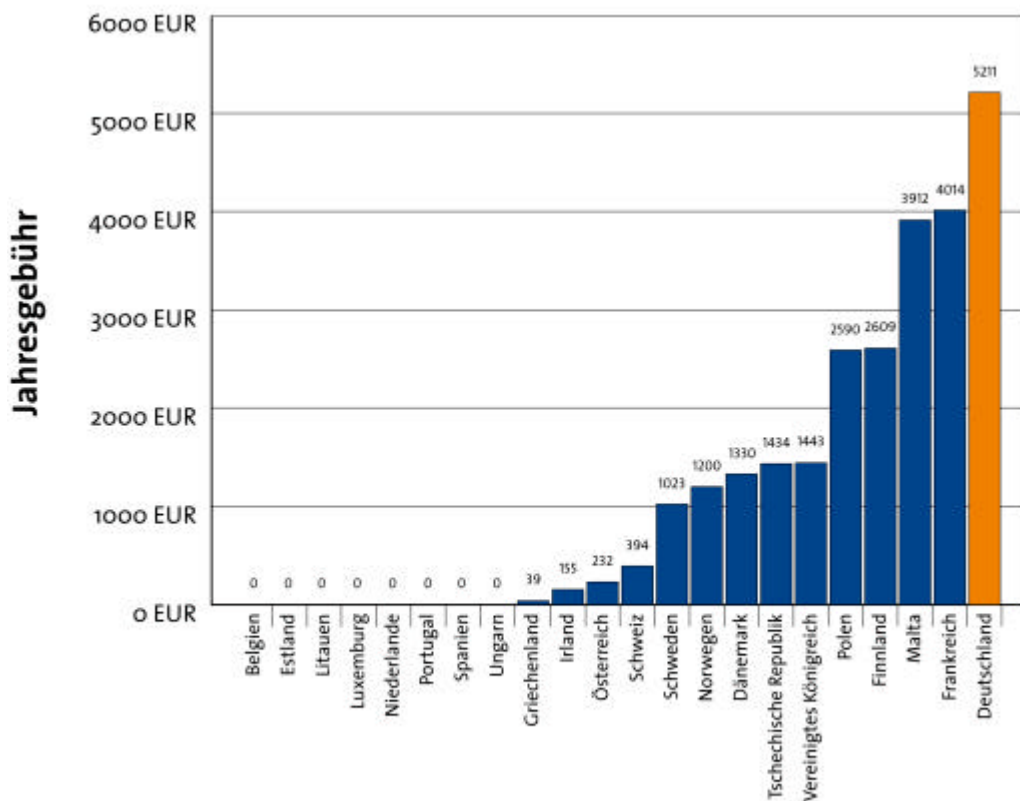


Hotel-TV: Belastungen der Hotellerie durch Rundfunk- und Weiterleitungsgebühren.

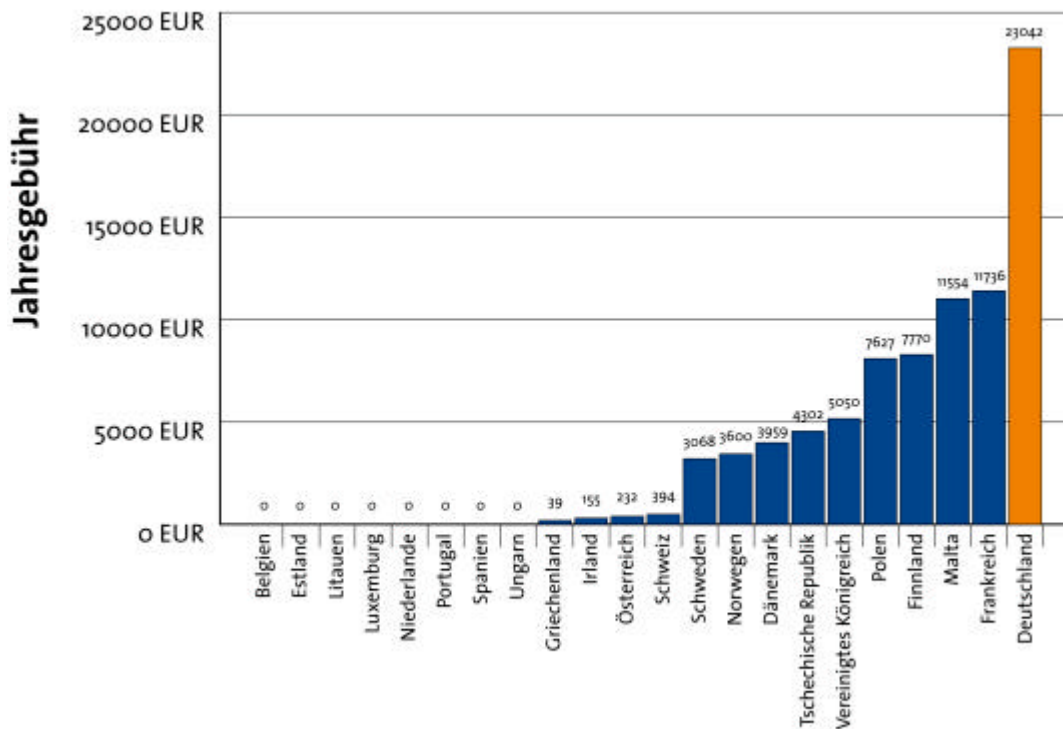
Hotelgäste erwarten heute selbstverständlich ein TV-Gerät auf dem Zimmer. Für deutsche Hoteliers ist dieser Service jedoch mit immer höheren Kosten verbunden, so dass die daraus resultierenden Belastungen heute einen ernst zu nehmenden Wettbewerbsnachteil der einheimischen Hotellerie im internationalen Vergleich darstellen und ihre Investitionsfähigkeit empfindlich beeinträchtigen. Für viele mittelständische Betriebe ist die „Schmerzgrenze“ längst erreicht, wie die nachfolgenden Grafiken verdeutlichen:

1.) Rundfunkgebühren in Europa a.) Hotel mit 50 Zimmern



Quelle: HOTREC Survey, Bundestags-Drucksache 16/1248 und eigene Berechnungen

Rundfunkgebühren in Europa b.) Hotel mit 150 Zimmern



Quelle: HOTREC Survey, Bundestags-Drucksache 16/1248 und eigene Berechnungen

Grund für die hohe Belastung der deutschen Hotellerie sind zum einen die Rundfunkgebühren öffentlich-rechtlicher Sendeanstalten („GEZ-Gebühr“), zum anderen immer weiter ausufernde Urheberrechtsforderungen, die sich zu einer bedrohlichen Kostenbelastung für Hotelbetriebe aufsummieren.

Rundfunkgebühren für öffentlich-rechtliche Sendeanstalten

1.1. Höhere Gebührenbelastung durch die teilweise Abschaffung des Hotelprivilegs
Mit der Änderung des Rundfunk-Staatsvertrages 2005 wurde die teilweise Abschaffung des sogenannten Hotelprivilegs sanktioniert. Seit dieser Zeit müssen Beherbergungsbetriebe über 50 Zimmer 75 Prozent der normalen Rundfunkgebühr für TV-Geräte in Hotelzimmern bezahlen (vormals 50 Prozent). Für Häuser mit weniger Zimmern blieb die bisherige 50-Prozent-Regelung erhalten. Für die von der teilweisen Abschaffung des Hotelprivilegs betroffenen Häuser bedeutet die neue Gebührenregelung eine Mehrbelastung von mindestens 2870 Euro pro Jahr (Hotel mit 51 Zimmern), für ein 80-Zimmer-Hotel ergeben sich Mehrbelastungen von über 4000 Euro pro Jahr.

1.2. Ungerechtfertigte Gebührenforderungen der GEZ an Saisonbetriebe
Hinzu kommen neue, mehr als fragwürdige Gebührenforderungen der GEZ an Saisonbetriebe: Obwohl sich die Rechtsgrundlage nicht geändert hat, fordert die GEZ von saisonal geöffneten Hotelbetrieben seit dem 1. Januar 2007 für das gesamte Jahr Rundfunk- und Fernsehgebühren, auch wenn die Hotels nur einen Teil des Jahres (z. B. Sommersaison) geöffnet haben. Die GEZ führt als Grund für die ganzjährige Gebührenerhebung das Hotelprivileg an – also die oben erläuterte, im Rundfunk-Staatsvertrag festgeschriebene Reduzierung der Rundfunkgebühren für Beherbergungsbetriebe. Diese Begründung der GEZ ist jedoch alles andere als stichhaltig und dient klar erkennbar nur dazu, das Gebührenaufkommen zu steigern.

Tatsache ist: Das Hotelprivileg hat mit saisonalen Öffnungs- bzw. Schließzeiten nichts zu tun. Es rechtfertigt sich vielmehr durch den Umstand, dass Hotels in der Regel nicht voll, sondern nur teilweise ausgelastet sind – und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen ganzjährig geöffneten Betrieb oder um einen Saisonbetrieb handelt.

Von Seiten der GEZ wurde dies in den zurückliegenden Jahren stets ebenso gesehen. Ein Zusammenhang zwischen saisonalen Öffnungszeiten und der Gewährung des Hotelprivilegs wurde nicht hergestellt. Es galt vielmehr die (sinnvolle) Regelung, dass ein Saisonbetrieb für die Monate, in denen er nicht geöffnet ist, auch keine Rundgebühren entrichten muss.

Nun soll dies nicht mehr gelten – die GEZ will auch bei Saisonbetrieben unabhängig von den Öffnungszeiten ganzjährig abkassieren. Für die betroffenen Saisonbetriebe geht es bei diesen neuen Gebührenforderungen um viel Geld, wie am Beispiel eines Hotels deutlich wird, das 60 Fernseher auf den Gästezimmern hat und sieben Monate im Jahr geöffnet ist: Für sieben Monate beträgt die Rundfunk-Gebühr rund 5365 Euro, für das ganze Jahr knapp 9200 Euro: eine Gebührendifferenz von 3835 Euro.

DEHOGA-Position:

Baden-Württemberg sollte sich im Interesse der einheimischen Tourismuswirtschaft dafür einsetzen, dass Saisonbetriebe auch in Zukunft nur für den Zeitraum mit Rundfunkgebühren belastet werden, in dem sie tatsächlich geöffnet haben. Unterstützt wird diese Forderung unter anderem vom südbadischen CDU-Bundestagsabgeordneten Thomas Dörflinger. Er spricht im Zusammenhang mit der Gebührenerhebungspraxis der GEZ öffentlich von „Abzocke“ und fordert, die seit 1. Januar 2007 nicht mehr mögliche Abmeldung von Fernsehgeräten außerhalb der Saison in den Beherbergungsbetrieben und Ferienwohnungen wieder zuzulassen.

Darüber hinaus sollte sich Baden-Württemberg bei der Neuauflage des Rundfunk-Staatsvertrages dafür einsetzen, dass das Hotelprivileg – also die Gebührenentlastung, die den Auslastungsschwankungen der Hotellerie Rechnung trägt – nicht weiter reduziert oder gar abgeschafft wird. Die im internationalen Vergleich jetzt schon extrem hohe Belastung mittelständischer Betriebe in diesem Bereich darf auch im Interesse der touristischen Wettbewerbsfähigkeit Baden-Württembergs nicht weiter steigen.

2. Weitere Urheberrechtsforderungen/„Weiterleitungstarife“

Grundlage für diese Gebührenforderungen ist ein rein technischer Vorgang, nämlich das Empfangen und Weiterleiten einer Sendung von einer zentralen Empfangs- und Verteileranlage im Hotel zum Fernseher oder Radio auf das Hotelzimmer. Nach geltendem deutschem Urheberrecht werden Hotels dadurch zum „Sendebetrieb“. Der Versuch des DEHOGA, solche „Weiterleitungstarife“ auf juristischem Wege abzuwehren, sind gescheitert. Kurzfristig versucht der Verband daher, durch Sammelvereinbarung mit den Urheberrechtsgesellschaften Kostenreduzierungen für seine Mitglieder zu erreichen. Insgesamt bleibt die Situation dennoch mehr als unbefriedigend, da die Zahl der Urheberrechtsforderungen beständig wächst, wie folgende Aufstellung zeigt:

a) Forderungen der GEMA

Die GEMA erhebt seit dem 1.1.1998 für die Weitersendung von Funksendungen mittels Verteileranlagen in Hotels, Pensionen, Gasthöfen nach dem Tarif WR-S1 eine Vergütung. Im Jahr 2008 beträgt diese 4,40 Euro pro Zimmer/Jahr. DEHOGA-Mitglieder bezahlen 3,52 Euro pro Zimmer/Jahr.

b) Forderungen der GVL

Die GVL, die die Ansprüche der ausübenden Künstler (Sänger, Musiker) und Hersteller von Tonträgern und Videoclips vertritt, erhebt seit dem 01.06.1998 ebenfalls entsprechende Gebühren, die sich im Jahr 2008 auf 2,20 Euro pro Zimmer/Jahr für Nichtmitglieder und 1,76 Euro pro Zimmer/Jahr für DEHOGA-Mitglieder belaufen.

Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Baden-Württemberg e.V.
Stand: Dezember 2008

c) Forderungen der VG Wort

Die VG Wort, die die Ansprüche der Journalisten und Autoren von Wortbeiträgen vertritt, erhebt im Jahr 2008 Gebühren in Höhe von 2,00 Euro pro Zimmer/Jahr. Für DEHOGA Mitglieder 1,60 Euro.

d) Forderungen der VG Media

Anfang 2004 ist die VG Media - eine private Verwertungsgesellschaft und Interessenvertretung von 354 privaten Fernsehsendern und 59 privaten Rundfunksendern – an den DEHOGA herangetreten und hat ebenfalls Forderungen für das Weitersenden von Signalen auf Hotelzimmern erhoben. Die VG Media vertritt Sendeunternehmen, die gem. § 87, 20 b UrhG einen eigenen Anspruch gegen die Hotellerie haben. Für DEHOGA-Mitglieder ergeben sich daraus ab dem 1.1.2005 Mehrbelastungen von 4,60 Euro pro Zimmer/Jahr. Nichtmitglieder bezahlen 6,80 Euro pro Zimmer/Jahr

e) Forderung der ZWF

Forderungen an die Hotellerie stellt auch die ZWF, in der sich Filmverwertungsgesellschaften zusammengeschlossen haben. Die ZWF erhebt u.a. ebenfalls Forderungen für die Kabelsendung auf Hotelzimmern. Für DEHOGA-Mitglieder konnte ein Tarif – gültig ab dem 1.1.2005 – von 6,00 Euro pro Zimmer/Jahr erreicht werden. Nicht verbandsgebundene Hotels bezahlen 7,50 Euro Zimmer/Jahr erzielt werden.

f) Forderungen von CNN

Bereits Anfang 2004 hat sich CNN an zahlreiche Hotels und auch an den DEHOGA gewandt und eine Forderung für die Kabelweitersendung auf Hotelzimmern in Höhe von fast 30,00 Euro pro Zimmer/Jahr erhoben. Die Verhandlungen laufen derzeit noch.

DEHOGA-Position:

Der Kostenfaktor Hotel-TV für die Unternehmen nicht mehr kalkulierbar da ständig mit neuen Forderungen zu rechnen ist. Eine Änderung des Urheberrechtsgesetzes ist daher dringend geboten, um ein weiteres Ausufernde der Urheberrechtsforderungen zu verhindern.

Ihr Ansprechpartner:

Jürgen Kirchherr
DEHOGA Baden-Württemberg
Augustenstraße 6, 70178 Stuttgart
Tel.: 0711/61988-13
kirchherr@dehogabw.de
www.dehogabw.de